

Gesetzmäßigkeiten

§ 113 Brandenburgisches Schulgesetz

§ 17 Abs. 1 KitaG

Schulspeisung

Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagsschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

Elternbeiträge

Abs. 1

Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) ... sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Elternbeitrag).



Schulformen der Primarstufe

- **Grundschulen** (z. B. Fröbel Grundschule, Astrid-Lindgren, Christoph-Kolumbus, ...)
- Verlässliche Halbtagsschule (Abschnitt 2, Nr. 8 Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen – VV-Ganztag)
- Ganztagsschulen (Abschnitt 3, Nr. 9
 Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen VV-Ganztag)



